

1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "doMS". Er hat seinen Sitz in Köln und wird dort in das Vereinsregister eingetragen. Nach der Eintragung führt der Verein den Zusatz "e. V.". Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

2. Aufgaben/Zweck

Der Verein stellt sich als Aufgabe, die Interessen der an Multiple Sklerose Erkrankten wahrzunehmen insbesondere die Interessenvertretung der im Großraum Köln an MS-erkrankten Personen bzw. Neu-Erkrankten. Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklung von alternativen Wohnformen zur Vermeidung einer Heimunterbringung bei Pflegebedürftigkeit. Es soll so ein selbstbestimmtes Leben unter Wahrung der Privatsphäre ermöglicht werden. Dies soll durch eine gemischte Wohnstruktur mit nicht- oder anders behinderten Menschen, möglichst generationsübergreifend, erreicht werden. Der Verein strebt dazu die Errichtung eines Hauses an.

Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden, durch die Förderung der Selbsthilfe. MS-Erkrankte werden vom Verein in Notlagen und anderer durch ihre Erkrankung bedingten Hilfsbedürftigkeit unterstützt. Er informiert die Öffentlichkeit über Multiple Sklerose und unterstützt die von dieser Krankheit Betroffenen in ihren Bemühungen um die angemessene Stellung in der Familie, im Beruf und in der Gesellschaft.

Durch gemeinsame Gesprächsgruppen- und Freizeitaktivitäten sollen neue Mitglieder gewonnen werden. Es wird angestrebt die schon bestehenden Selbsthilfegruppen zunächst lokal in Köln zu vernetzen. Der Informationsfluss soll untereinander und zu entsprechenden Vereinen, Behörden und anderen Körperschaften und Gruppierungen im Sinne der Gesundheitsförderung verstärkt werden. Durch eine intensive Öffentlichkeitsarbeit solle auf breiter Basis Bündnispartner gewonnen werden.

3. Gemeinnützigkeit

1. Ausschließlichkeit und Unmittelbarkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung §51 in der jeweils gültigen Fassung.

2. Verwendung der Mittel

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des

Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

4. Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitgliedschaft
Mitglied des Vereins können Personen werden, die an MS oder ähnlichen neurologischen Erkrankungen leiden, sowie deren Angehörige.
2. Fördermitgliedschaft
Jede natürliche und juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts kann dem Verein als Fördermitglied beitreten. Fördermitglieder besitzen kein Stimmrecht.
3. Ende der Mitgliedschaft
Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch eine schriftliche Austrittserklärung zum Monatsende, gerichtet an ein Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen.
 - b. wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt. Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss auf Wunsch Gehör zu gewähren. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
 - c. bei natürlichen Personen durch deren Tod, bei anderen Mitgliedern mit deren Auflösung (Erlöschen).

5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Unterstützung des Vereins
Die Mitglieder sind gehalten, den Verein bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen.
2. Anspruch auf Vereinsvermögen
Die Mitglieder haben in dieser Eigenschaft keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

6. Finanzierung und Mitgliedsbeiträge

Der Verein finanziert sich ausschließlich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, öffentliche Zuschüsse. Mitglieder entrichten einen Beitrag, dessen Höhe und Fälligkeit von einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung festgelegt ist.

7. Mitgliederversammlung

1. Häufigkeit
Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal im Jahr stattfinden. Sie wird vom Vorstand des Vereins einberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlung
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins auf Beschluss des Vorstandes oder Beirats einberufen. Näheres regeln die Vereinsstatuten.
3. Einladung
Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und einer vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen, zur außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen vorher zu übersenden. Die Mitteilung kann auch elektronisch per persönlicher Mail erfolgen.
4. Vertretung
Mitglieder können sich durch einen Bevollmächtigten oder durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die Vertretungsbefugnis ist dem Versammlungsleiter schriftlich nachzuweisen. Kein Mitglied kann mehr als ein weiteres Stimmrecht ausüben. Bevollmächtigte, die nicht Mitglied des Vereins sind, dürfen nur ein Stimmrecht ausüben.
5. Tagesordnung
Anträge zur Tagesordnung müssen für die ordentliche Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen, für die außerordentliche Mitgliederversammlung eine Woche vor dem Versammlungstermin dem Vorsitzenden des Vorstands schriftlich vorliegen. Sie werden von diesem den Mitgliedern unverzüglich bekanntgegeben. Sowohl die Antragsstellung zur Tagesordnung als auch die Bekanntgabe an die Mitglieder kann auch elektronisch erfolgen. Anträge zur Änderung der Satzung, der Beiratsordnung, der Beitragsordnung und des Haushaltsplans müssen in der Tagesordnung als solche erkennbar sein und sind mit Unterstützung des Vorstands mindestens zwei Wochen vor der Versammlung in vollem Wortlaut bekanntzugeben. Dies kann auch elektronisch erfolgen.

8. Änderung der Satzung

Für eine Satzungsänderung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagungsordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden. Dies kann auch elektronisch erfolgen.

9. Ablauf der Mitgliederversammlung

1. Leitung
Die Mitgliederversammlung leitet der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter. Ist auch Dieser verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte. Eine Verhinderung liegt auch vor, wenn eine eigene Angelegenheit des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters zu erörtern ist, solange diese Erörterung stattfindet.
2. Beschlußfähigkeit
Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Vereinsmitglieder.
Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Protokoll
Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Ist der Schriftführer verhindert, so bestimmt der Versammlungsleiter einen Ersatz.

10. Zusammensetzung des Vorstands

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Die Zahl der Mitglieder des Vorstandes wird durch die Mitgliederversammlung, die den Vorstand wählt, festgelegt. Jedes Vorstandsmitglied ist alleine vertretungsberechtigt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder kann durch Akklamation erfolgen. Verlangt ein anwesendes Mitglied geheime Wahl, muss geheim gewählt werden. .

1. Wahl des Vorstands
Der Vorstand wird für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
2. Niederschrift der Vorstandssitzungen
Von jeder Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu führen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

11. Auflösung

1. Beschlussfassung
Der Antrag auf Auflösung muss explizit in der Tagesordnung aufgeführt werden. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt
2. Übertragung des Vermögens
Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den paritätischen Wohlfahrtsverband Kreisgruppe Köln Marsilstein 4-6, 50676 Köln (www.koeln.paritaet-nrw.org), (Steuernummer: 13159510051/ Finanzamt Wuppertal, Vereinsregisternummer: 1439), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Wegfall des bisherigen Zwecks
Diese Bestimmungen gelten entsprechend bei Wegfall des bisherigen Zwecks des Vereins.
4. Zustimmung der Finanzbehörde
Beschlüsse, durch die die vorstehenden Bestimmungen oder eine andere für die Gemeinnützigkeit wesentliche Satzungsbestimmung geändert, ergänzt oder aufgehoben wird, oder durch die der Verein aufgelöst, in eine andere Körperschaft überführt oder durch die sein Vermögen als Ganzes übertragen wird, sind der zuständigen Finanzbehörde unverzüglich mitzuteilen und dürfen nur mit deren Zustimmung durchgeführt werden.

Stand: 15.04.2007

Der Vorstand